OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000725/2/KHu

Datum:
Linz, 2. April 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 25.7.2024, GZ: BHSD/924140007672/24, wegen Übertretung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2010 (AWEG 2010)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe mit 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) festgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens verbleibt unverändert bei 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.7.2024 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe wegen eines Verstoßes gegen das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 (AWEG 2010) verhängt, weil er (auf das Wesentliche zusammengefasst) im Fernabsatz die Arzneiwaren „10 Stk. Testos Testosterone Enanthate Ampulle à 1 ml“, KN-Code 3004 bestellt habe und diese von Litauen aus mit der Post nach Österreich versendet wurden, obwohl das Verbringen von Arzneiwaren dosiert oder in Aufmachung für den Kleinverkauf nur zulässig ist, wenn eine Meldung erfolgt ist, die nur für Zwecke gemäß § 5 Abs. 1 und 2 erfolgen darf, und die vorgenannte Arzneiwaren ohne Erstattung einer Meldung in das Bundesgebiet verbracht wurden (Tatzeit: 21.3.2024, 14 Uhr). Aufgrund dieses Verstoßes wurde über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) verhängt. Ferner wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Bei der Strafbemessung ging die Behörde von den von ihr geschätzten wirtschaftlichen Verhältnissen des Bf (Einkommen in Höhe von ca. 1.500 Euro netto monatlich, kein Vermögen, keine Sorgepflichten) aus; diese Schätzung war dem Bf zuvor mit Schreiben vom 25.6.2024 mitgeteilt worden.

Der Bf hatte bereits im behördlichen Verfahren im Schreiben vom 3.7.2024 dargelegt, dass er bloß ein Einkommen von 557 Euro hat. Vermögen und Sorgepflichten bestehen nicht.

1.2. Gegen das Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 12.8.2024 Beschwerde, in der er um Neuberechnung der ausgesprochenen Strafe aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse ersuchte. Ein sonstiges Begehren enthielt die Beschwerde nicht.

1.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2. Der Bf hat zwei Vormerkungen wegen anderer Übertretungen.

3. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt.

4. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß §44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, weil sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der

Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Der Bf beantragte in seiner Beschwerde nur die Herabsetzung der Strafe; die Begehung der Verwaltungsübertretung wurde in der Beschwerde nicht bestritten. Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach rechtskräftig geworden (vgl. etwa VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).

2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 21 Abs. 1 AWEG 2010 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 7.260 Euro zu bestrafen, wer Arzneiwaren entgegen § 3 ohne Einfuhrbescheinigung einführt, oder bei Arzneiwaren die nachträgliche Meldung des Verbringens gemäß §§ 6 und 6a unterlässt oder Arzneiwaren ohne Meldung entgegen §§ 7, 8 oder 9 verbringt.

3. Der Ausspruch einer Ermahnung kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil die Bedeutung des durch die verletzte Rechtsvorschrift geschützten Rechtsguts nicht gering ist, zumal der Erwerb von Arzneiwaren aus dem Ausland unter Umgehung der im AWEG 2010 vorgesehenen Vorgangsweise zur Einfuhr bzw. Verbringung und nachfolgenden Verwendung von gefälschten oder sogar gesundheitsschädlichen Arzneiwaren führen kann. Erhebliche Gesundheitsgefahren können ferner auch dadurch entstehen, dass Einzelpersonen auf diesem Weg Arzneiwaren unter Umgehung der Rezeptflicht beschaffen und diese ohne entsprechende medizinische Indikation einnehmen.

4. Die belangte Behörde hat die Strafbemessung unter Bezugnahme auf die von ihr geschätzten wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen ca. 1.500 Euro netto

monatlich, kein Vermögen, keine Sorgepflichten) durchgeführt und hat eine Geldstrafe von 70 Euro für angemessen erachtet.

Diese Geldstrafe ist zweifelsohne im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt. Dennoch muss in den Blick genommen werden, dass diese Strafbemessung auf der Grundlage einer besseren finanziellen Situation erfolgte, als sie der Bf hat, wobei der Bf seine finanziellen Verhältnisse bereits im behördlichen Verfahren dargelegt hat. Es wurde auch die Strafhöhe im Vergleich zur Strafverfügung nicht reduziert.

Bei der Strafbemessung ist zu berücksichtigen, dass der Allgemeinheit vor Augen zu halten ist, dass Verstöße gegen die Vorschriften zur Einfuhr bzw. Verbringung von Arzneiwaren entsprechend geahndet werden.

Milderungs- und Erschwerungsgründe sind nicht ersichtlich. Der Bf hat keine Vormerkungen wegen Übertretungen nach dem AWEG 2010.

Es haben aber die ungünstigeren finanziellen Verhältnisse gemäß § 19 Abs. 2 VStG bei der Strafbemessung durch das Landesverwaltungsgericht Berücksichtigung zu finden. Da sich die Geldstrafe ohnehin bereits im untersten Bereich des Strafrahmens befindet, führt dieser Umstand aber nur mehr zu einer geringfügigen Herabsetzung der Strafe auf 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden).

In spezialpräventiver Hinsicht kann davon ausgegangen werden, dass diese Geldstrafe ausreichen wird, den Bf davon abzuhalten, weitere derartige Verwaltungsübertretungen zu begehen. Eine Reduzierung der Strafen auf ein noch geringeres Ausmaß kommt aus generalpräventiven Gründen sowie aufgrund der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes nicht in Betracht.

5. Aufgrund der Herabsetzung der Strafe entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren (§ 52 Abs. 8 VwGVG). Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren bleibt unverändert, weil er gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens aber 10 Euro, festzusetzen ist.

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Strafbemessung im Einzelfall warf keine eine über den konkreten Einzelfall hinausgehenden Fragen auf.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer